

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang X

Rathenow, den 10.02.2011

Nr. 01

## Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 09.12.2010</b> Seite 1</p> <p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Sondersitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 21.12.2010</b> Seite 1</p> <p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der 13. ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 02.02.2011</b> Seite 1</p> <p>Bekanntmachung der <b>Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2011 in der Stadt Rathenow</b> Seite 2</p> <p>Bekanntmachung der <b>Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow</b> Seite 4</p> <p>Bekanntmachung über die <b>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung“ im Ortsteil Göttlin</b> Seite 8</p> <p>Bekanntmachung der <b>Widmungsverfügung über die Verkehrsfläche des Wendehammers in der Theodor-Storm-Straße</b> Seite 9</p> <p>Bekanntmachung der <b>Widmungsverfügung über die Verkehrsfläche des Parkplatzes in der Jahnstraße</b> Seite 10</p> <p>Bekanntmachung der <b>Widmungsverfügung über die Verkehrsfläche des Rentierweges</b> Seite 11</p>	<p style="text-align: right;">Seite 12</p> <p>Bekanntmachung der <b>Widmungsverfügung über die Verkehrsfläche des Parkplatzes in der Puschkinstraße</b></p>
---	---

**STADT RATHENOW**  
-DER BÜRGERMEISTER-

**Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 09.12.2010 hat u.a. folgendes beschlossen:**

**Öffentlicher Teil:**

**DS 131/10 Informationsvorlage zum Beteiligungsbericht der Stadt Rathenow 2009**  
Der Hauptausschuss nimmt den Beteiligungsbericht der Stadt Rathenow für das Geschäftsjahr 2009 zur Kenntnis.

**DS 133/10 Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Schollener Straße“ in Steckelsdorf, hier Errichtung eines Anbaues**  
Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Schollener Straße" - Überschreitung der Baugrenze für die Errichtung eines Anbaus (Wintergarten) - gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben zu erteilen.

**DS 130/10 Befürwortung einer Planungsvariante für die Neuerrichtung der Friedensbrücke**  
Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow befürwortet die Realisierung des Neubaus der Friedensbrücke entsprechend der Planungsvariante D.

**DS 134/10 Fusion der Musikschulen**  
Beschluss: Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister der Stadt Rathenow, mit dem Landrat des Landkreises Havelland Gespräche aufzunehmen, die eine mögliche Fusion der Musikschule Rathenow mit der Havelländischen Musik-, Kunst- und Volkshochschule zum Inhalt haben.  
Dabei sind die Qualitätsmerkmale der Rathenower Musikschule wie die Begabtenförderung, die Ermäßigungen für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten (Bezug von Leistungen nach dem SGB II und XII sowie Wohngeldempfänger) sowie die arbeitsrechtlichen Standards des Lehrpersonals in möglichen Verhandlungen zu einer Fusion als Inhalte mit einzubeziehen.  
Die Stadtverordnetenversammlung ist zeitnah über die Ergebnisse zu informieren.

**STADT RATHENOW**  
-DER BÜRGERMEISTER-

**Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 21.12.2010 hat u.a. folgendes beschlossen:**

**Nichtöffentlicher Teil:**

**DS 132/10 Vergabe über die Durchführung der Koordinierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Rathenow**

**STADT RATHENOW**  
-DER BÜRGERMEISTER-

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer 13. ordentlichen Sitzung vom 02.02.2011 u.a. folgendes beschlossen:**

**Öffentlicher Teil:**

**DS 012/11 Änderung der Gebührenordnung Musikschule**  
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow mit Wirkung zum 01.03.2011. (Anlage)

**DS 016/11 Neubau der Heizungsanlage in der Kita „Olga Benario“**  
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Neubau einer Heizungsanlage für die Kita "Olga Benario".

**DS 017/11 Umbau des ehemaligen Schwimmbades zum Musikraum im Jahngymnasium**  
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Umbau des ehemaligen Schwimmbades im Gymnasium "Friedrich Ludwig Jahn" zum Musikraum.

**DS 018/11 Sanierung des Speiseraumes und der Essenausgabe in der Gesamtschule B.-H. Bürgel**  
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Sanierung des Speiseraumes und der Essenausgabe in der Gesamtschule "Bruno H. Bürgel".

**DS 026/11 Freigabe von Haushaltsmitteln für die Erneuerung der Treppenturmdächer des Bismarkturms**  
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 120.000 € für die Erneuerung der Treppenturmdächer des Bismarkturmes freizugeben.

**DS 002/11 Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung“ Plan Nr. 043, Auslegungsbeschluss**  
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu billigen und den Bebauungsplan "Sondergebiet Holzverarbeitung" Pl.Nr. 043 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung öffentlich auszulegen. (Anlage)

#### **DS 007/11 Ausbau der Bergstraße**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt für die Bergstraße das vorliegende Ausbauprogramm des Ingenieurbüros Stendal.

#### **DS 008/11 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow, Erweiterung der Gaststätte „Alter Hafen“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau und Erweiterung der Gaststätte "Alter Hafen" zu erteilen.

#### **DS 009/11 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des B-Planes „Sondergebiet-Photovoltaikanlage“, Festlegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 5 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow und billigt die Begründung.

#### **DS 116/10 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaikanlage, hier Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage" gemäß § 1 BauGB geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

#### **DS 117/10 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaikanlage, hier Satzungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage" Pl.Nr. 045 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

#### **DS 013/11 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2011 in der Stadt Rathenow. (Anlage)

#### **DS 014/11 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rathenower Wärmeversorgung GmbH**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Rathenower Wärmeversorgung GmbH, die als Anlage beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkunden zu lassen.

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

#### **DS 001/11 Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Möwensteig 23**

#### **DS 003/11 Grundstücksverkauf Semlin Mühlenweg, Flur 1, Flurstück 39/2**

#### **DS 004/11 Grundstücksverkauf Rathenow Eigendorffstraße, Flur 43, Flurstück 9/27**

#### **DS 005/11 Grundstücksverkauf Steckelsdorf Wiesenweg 2a, Flur 1, Flurstück 317**

#### **DS 019/11 Grundstücksankauf Gemarkung Rathenow, Flur 19, Flurstück 188**

#### **DS 020/11 Grundstücksankauf Gemarkung Rathenow, Flur 19, Flurstück 334/1**

#### **DS 021/11 Grundstückstausch Gemarkung Rathenow, Humboldtstraße**

#### **DS 022/11 Grundstücksankauf Gemarkung Rathenow, Flur 18, Flurstück 364**

#### **DS 024/11 Grundstücksverkauf Rathenow, Goethestr. 54 / Potsdamer Str.**

#### **DS 025/11 Grundstücksverkauf Rathenow Bergstr. 21-26**

#### **DS 023/11 Konzessionsverträge Erdgas**

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2011 in der Stadt Rathenow**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 02.02.2011 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG in der Stadt Rathenow aus Anlass

von besonderen Ereignissen an folgenden  
Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr  
öffnen:

- 10.04.2011 anlässlich der Rathenower  
Frühlingsgalerie
- 08.05.2011 anlässlich des Rathenower  
Maifestes
- 11.09.2011 anlässlich des Rathenower  
Stadtfestes
- 23.10.2011 anlässlich des Rathenower  
Weinfestes
- 04.12.2011 anlässlich des Rathenower  
Weihnachtsmarktes (2. Advent)
- 11.12.2011 anlässlich des Rathenower  
Weihnachtsmarktes (3. Advent)

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1  
BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des §  
1 BbgLÖG im Rathenower Ortsteil Göttlin aus  
Anlass von besonderen Ereignissen an  
folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis  
20.00 Uhr öffnen:

- 23.01.2011 anlässlich der Neujahrsbegrüßung
- 27.02.2011 anlässlich des Glühweinfestes
- 03.04.2011 anlässlich des Frühlingsfestes
- 28.08.2011 anlässlich des Sommerfestes
- 16.10.2011 anlässlich des Erntefestes
- 06.11.2011 anlässlich des Herbstfestes

## **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von  
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund  
dieser Verordnung sind die Bestimmungen des  
§ 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der  
Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im  
Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz  
und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

## **§ 3 Immissionsschutz**

Während der Durchführung des  
verkaufsoffenen Sonntages und der  
Veranstaltung, welche den besonderen Anlass  
nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG bildet, sind die  
Lärmschutzgebote aus dem  
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),  
dem Landesimmissionsschutzgesetz  
(LImSchG) und den ergänzenden Vorschriften,  
speziell des § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. der  
TA-Lärm, zu beachten.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am  
Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie  
tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Rathenow, den 03.02.2011

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und der Satzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 02.02.2011 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

## Gliederung

- § 1 **Gebührenpflicht**
- § 2 **Gebührensschuldner**
- § 3 **Fälligkeit**
- § 4 **Gebührentarif**
- § 5 **Ermäßigungen, Erlass**
- § 6 **Raumnutzungsgebühren**
- § 7 **Inkrafttreten**

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule, sowie für die Nutzung der Räume der Musikschule durch Dritte werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung in der Musikschule ist neben der Gebührenordnung der Unterrichtsvertrag. Ohne gültigen Unterrichtsvertrag hat der Schüler keinen Anspruch auf Unterricht.
- (2) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Musiktheorie, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes. Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Vertragspartner des Unterrichtsvertrages.

### § 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr, einschließlich der Ferien. Sie sind jeweils zum 15. des Monats zu zahlen, ein Einzugsverfahren ist möglich.

### § 4 Gebührentarif

- (1) Bearbeitungsgebühr für Neuanmeldungen 3,00 €/Person  
Prüfungsgebühr für Abschlussprüfung pro Fach 10,00 €
- (2) Alle hier aufgeführten Beträge sind Monatsraten der zu zahlenden Jahresgebühr.

A = Früh- und Elementarerziehung sowie Mutter-Kind-Gruppen  
B = Instrumental- oder Gesangsunterricht einzeln oder in Kleingruppen  
C = geförderter Instrumental- oder Gesangsunterricht (Begabtenförderung)  
D = Studienvorbereitende Ausbildung

Schüler ohne eigenes Einkommen

Schüler mit eigenem Einkommen –  
Erwerbstätig

- (2.1) Unterricht in musikalischer Früh- und Elementarerziehung

A:	16,00 € für 30 Min. Gruppe/Woche	21,00 € für 30 Min. Gruppe/Woche
A:	24,00 € für 45 Min. Gruppe/Woche	30,00 € für 45 Min. Gruppe/Woche

Mutter-Kind-Gruppen  
(ab 1 ½ Jahre bis 3 Jahre)

- 28,00 €/Monat/Familie
- (2.2) 41,00 € 53,00 €  
 B: 30 Min. Einzeln je Woche  
 B: 45 Min. Zu zweit/je Woche  
 B: 60 Min. Zu dritt/je Woche  
 B: 70 Min. Zu viert/je Woche  
 C: 45 Min. Einzeln/je Woche
- (2.3) 28,00 € 35,50 €  
 B: 30 Min. zu zweit/Woche
- (2.4) 55,00 € 70,00 €  
 B: 45 Min. Einzeln/je Woche  
 B: 60 Min. Zu zweit/je Woche  
 B: 70 Min. Zu dritt/je Woche  
 C: 60 Min. Einzeln/je Woche
- (2.5) 55,00 € 70,00 €  
 D: einzeln: studienvorbereitende Ausbildung nach den Richtlinien des Verbandes der Musikschulen
- (2.6) 33,00 € 40,00 €  
 B: 45 Min./Woche 1-2-1 Gruppen
- (2.7) 11,00 € 15,00 €  
 Ergänzungsfach als alleiniges Fach  
 mind. 30 Min/Woche
- (2.8) 5,00 € 8,00 €  
 B: Theorieunterricht
- (2.9) Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Sonstige Angebote:  
 Instrumentenkunde 3,00 €/Kind/Veranstaltung  
 1/2Jahres-Kurse 79,00 €/Kind/Kurs  
 99,00 €/Erw./Kurs  
 1/4Jahres-Kurse 49,00 €/Kind/Kurs  
 69,00 €/Erw./Kurs
- (4) Teilnehmer an Sonderprojekten zahlen eine Gebühr von 3,00 € je Unterrichtsstunde a 45 Minuten.
- (5) Leihgebühren werden dem Wert der Instrumente angepasst.  
 Instrumenten-Leihgebühren/monatlich:  
 Wert des Instruments: bis 250,00 € 3,00 €/Monat  
 251,00 - 500,00 € 6,00 €/Monat  
 501,00 - 800,00 € 7,50 €/Monat  
 ab 800,00 € 9,00 €/Monat
- (6) Entfernungspauschale für externen Unterricht 3,00 €/Person/Monat
- (7) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes. Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.
- (8) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde vom Schüler versäumt, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Unterrichtsgebühren. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musik-Schule zu vertreten sind oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit des Schülers, so gilt folgende Regelung.



Unterrichtsraum	25,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung
Tanzraum	60,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung
Trauungen im Saal	80,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung

- (2) Die in Trägerschaft der Stadt Rathenow befindlichen Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow sowie die Optikpark Rathenow GmbH können die Räume ohne Raumnutzungsgebühr nutzen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. 03. 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule vom 09.07.2009 außer Kraft.

Rathenow, 03.02.2011

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Sondergebiet Holzverarbeitung“ im Ortsteil Göttlin nach § 3 Abs. 2 BauGB .



Die öffentliche Auslegung findet vom 28.02.2011 bis 29.03.2011 in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag  
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr  
Freitag  
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 03.02.2011

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Widmungsverfügung**

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1).

### **Die Verkehrsfläche des Wendehammers in der Theodor-Storm-Straße**

Gemarkung Rathenow      Flur: 48      Flurstück: 216/0

erhält die Eigenschaft einer beschränkt öffentlichen Straße und wird als Anliegerstraße dem benannten Benutzerkreis zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 29.11.10

gez.  
Ronald Seeger

# Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1).

## Die Verkehrsfläche des Parkplatzes in der Jahnstraße

Gemarkung Rathenow      Flur: 26 Flurstück: 384/0, 386/0

erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 06.12.10

gez.  
Ronald Seeger

## **Widmungsverfügung**

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1).

### **Die Verkehrsfläche des Rentierweges**

Gemarkung Rathenow      Flur: 18 Flurstück: 48/8

erhält die Eigenschaft einer beschränkt öffentlichen Straße und wird als Anliegerstraße dem benannten Benutzerkreis zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 06.12.10

gez.  
Ronald Seeger

## Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art 7 INSPIRE-Umsetzungsgesetz vom 13. April 2010 (GVBl.I, [Nr. 17], S.1).

### **Die Verkehrsfläche des Parkplatzes in der Puschkinstraße**

Gemarkung Rathenow	Flur: 34 Flurstück: 279/1, 280/0
Gemarkung Rathenow	Flur: 25 Flurstück: 97/3

erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 06.12.10

gez.  
Ronald Seeger

---

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Rathenow
Koordination:	Pressestelle der Stadt Rathenow.
Satz:	Eigensatz der Stadt.
Druck:	Stadt Rathenow, Der Bürgermeister, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow; Bürgerbüro Zi.Nr.: 15 oder in der Infothek im Foyer des Rathauses erhältlich. Auf Anforderung werden die Amtsblätter gegen Erstattung von Portogebühren zugesandt.

Der Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellangabe gestattet. Das Amtsblatt erscheint bei entsprechendem Veröffentlichungsbedarf der Stadt. Alle im Amtsblatt der Stadt Rathenow veröffentlichten Beschlüsse können zu den Dienstzeiten eingesehen werden.